

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen: „Mittendrin Hannover e.V. – Verein für Inklusion.“
Der Verein hat seinen Sitz in Hannover. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgabe

Der Verein setzt sich für das Recht auf uneingeschränkte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben ein. Zweck dieses Vereins soll es somit sein, Inklusion in allen

Lebensbereichen zu unterstützen.

Dazu gehören insbesondere die Bereiche Krabbelgruppen, Kindergarten, Schule, Schulhorte, Wohnen, Freizeit und Berufsleben.

Der Satzungszweck soll insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht werden:

- Der Verein berät und unterstützt Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten von Kindern mit Behinderungen hinsichtlich einer inklusiven Betreuung ihrer Kinder.
- Der Verein begleitet und berät Institutionen und Einrichtungen bei ihrer inklusiven Arbeit oder auf dem Weg dorthin und unterstützt in diesem Zusammenhang auch bei der konzeptionellen Ausgestaltung.
- Der Verein vernetzt Menschen mit Behinderungen, inklusive Einrichtungen und Institutionen zur Förderung der uneingeschränkten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen.
- Der Verein will an der konzeptionellen Weiterentwicklung von Inklusion und deren Umsetzung arbeiten und diese Umsetzung unterstützen. Dazu zählt insbesondere auch die Möglichkeit, in Form von Weiterbildungsveranstaltungen oder Workshops den Austausch von Fachpersonal und Institutionen, aber auch von Eltern, Politik und Verwaltung zu fördern.
- Der Verein informiert die gesellschaftliche und politische Öffentlichkeit über Inklusion und die uneingeschränkte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

Satzung des Vereins

- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Down-Syndrom Hannover e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, und jede juristische Person kann die Mitgliedschaft im Verein durch Beitritt erwerben. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist in Schriftform an den Vereinsvorstand zu richten. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand innerhalb von vier Wochen und informiert den Bewerber oder die Bewerberin schriftlich (Mail oder Post).
- (3) Das Vereinsmitglied verpflichtet sich, mit seinem Handeln den Satzungszweck des Vereins zu unterstützen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Zum Ende eines jeden Monats ist durch eine Erklärung in Textform (Mail oder Post), adressiert an den Vereinsvorstand, der Austritt aus dem Verein für den Folgemonat möglich. Bereits bezahlte Beiträge werden einbehalten.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (4) Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn dieses in grober Weise gegen Vereinsinteressen verstößt, dem Verein Schaden zugefügt oder sich unehrenhafter Handlungen schuldig gemacht hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Beachtung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich durch Einschreiben mit Rückschein bekannt zu machen. Gegen den Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines Monats seit Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen.

§ 6 Mitgliederbeiträge

- (1) Jahresbeiträge werden von den Vereinsmitgliedern erbracht. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.
- (2) Auf schriftlichen (Mail oder Post) Antrag beim Vorstand kann ein späteres Zahlungsziel vereinbar werden oder eine Stückelung des Beitrags.

Satzung des Vereins

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- ein etwaig bestellter besonderer Vertreter nach § 30 BGB

§ 8 Vorstand

- (1) Der Verein wird gemäß §26 BGB jeweils durch den/die 1. und 2. Vorsitzende/r gemeinschaftlich vertreten.
- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Personen. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung vor der Wahl des Vorstands.
- (3) Der Vorstand besteht mindestens aus 1. und 2. Vorsitzender/n sowie bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern.

§ 9 Zuständigkeiten des Vorstands

- (1) Der Vorstand regelt alle Vereinsangelegenheiten, soweit diese nicht durch diese Satzung einem anderen Organ übertragen wurden. Er hat folgende Aufgaben:
 - Führung der laufenden Geschäfte des Vereins,
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, Aufstellen der Tagesordnung,
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - Vorbereitung des Haushaltsplanes, Erstellen der Buchführung und des Jahresberichtes,
 - Beschlussfassung bzgl. der Aufnahme von Mitgliedern,
 - Bestellung und Abberufung des besonderen Vertreters.
- (2) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal sowie nach Bedarf statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden in Textform (Mail oder Post) unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und wenn mehr als die Hälfte des Vorstandes anwesend ist.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit und protokolliert diese.
- (4) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich erklären. Bei der nächsten Vorstandssitzung sind diese Beschlüsse schriftlich niederzulegen und von den Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (5) Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26aEStG ausgeübt werden.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des nachfolgenden Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln aus dem Kreis der Vereinsmitglieder zu wählen. Bei Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.
- (2) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand einen kommissarischen Nachfolger für die verbleibende Amtsdauer wählen.
- (3) Diese Wahl bedarf der Bestätigung durch die nächstmöglich einzuberufende Mitgliederversammlung.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Bei Abstimmungen hat jedes Vereinsmitglied eine Stimme. Zur Ausübung seines Stimmrechts bei Verhinderung kann das betreffende Vereinsmitglied ein anderes Mitglied bevollmächtigen; dies bedarf jedoch der Schriftform und ist für jede Mitgliederversammlung neu zu erteilen und dem Versammlungsleiter/in vor der 1. Abstimmung vorzulegen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (2) Zuständigkeitsbereich der Mitgliederversammlung:
 - Genehmigung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl, Ernennung und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand und der Geschäftsführung angehören dürfen,
 - Entgegennahme der Berichte der Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer,
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung oder Auflösung des Vereins,
 - Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge in der Beitragsordnung.

§ 12 Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich (Mail oder Post) mit Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Ob die sie als in Präsenz oder in virtueller Form stattfindet, entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. In der Einladung zur Mitgliederversammlung teilt der Vorstand die Form der Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens einen Tag vor der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Videokonferenz mit.

- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung in Textform (Mail oder Post) beantragen. Diese Ergänzung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in den Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich mit Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen.
- (2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Ob die sie als in Präsenz oder in virtueller Form stattfindet, entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. In der Einladung zur Mitgliederversammlung teilt der Vorstand die Form der Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens einen Tag vor der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Videokonferenz mit.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung bestimmt den Versammlungsleiter.
- (2) Die Abstimmung erfolgt offen. Sie erfolgt geheim, wenn ein Mitglied dies beantragt.
- (3) Beschlüsse werden von der Mitgliederversammlung im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Satzungsänderung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Eine Änderung des Vereinszwecks kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 15 Besonderer Vertreter nach § 30 BGB

- (1) Der besondere Vertreter darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- (2) Der besondere Vertreter wird vom Vorstand bestellt und abberufen. Er muss nicht Mitglied im Verein sein, kann ehrenamtlich oder im Anstellungsverhältnis tätig sein.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt dem besonderen Vertreter Aufgabe zu übertragen.
- (4) Die Aufgaben sind in einer Geschäftsordnung festzulegen.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Anlass einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Sollte die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließen, so sind der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsform verliert.

Hannover, den 19.12.2022